

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung)

Vom 26. Januar 2017

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 6/2017 vom 9. Februar 2017

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist i. V. m. § 2 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung – KomAEVO) vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 670) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 26. Januar 2017 folgende Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Stadträtinnen und Stadträte sowie der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse, der Beiräte im Sinne der §§ 46, 47 SächsGemO, des Ältestenrates, der *Ortsbeiräte*, der Ortschaftsräte (*einschließlich der Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen*) und der sonstigen Gremien der Landeshauptstadt Dresden.

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung)

vom 26. Januar 2017

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 6/2017 vom 9. Februar 2017, zuletzt geändert durch Satzung vom [einsetzen: Datum der Beschlussfassung], veröffentlicht im Amtsblatt Nr. [einsetzen: Datum der öffentlichen Bekanntmachung]

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist i. V. m. § 2 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung – KomAEVO) vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 670) geändert worden ist,¹ hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 26. Januar 2017 folgende Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Stadträtinnen und Stadträte sowie der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse, der Beiräte im Sinne der §§ 46, 47 SächsGemO, des Ältestenrates, der **Stadtbezirksbeiräte**, der Ortschaftsräte und der sonstigen Gremien der Landeshauptstadt Dresden.

¹ Redaktioneller Hinweis: Die KomAEVO wurde ersetzt durch § 155a SächsBG; vgl. Art. 1 Nr. 56 sowie Art. 11 Abs. 3 und 6 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430, 606).

§ 2 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Stadträtinnen und Stadträte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Grundbetrag von 500 Euro. *Zusätzlich wird eine kostenfreie Parkkarte oder eine kostenfreie Abonnementkarte der Dresdner Verkehrsbetriebe AG zur Verfügung gestellt.*
- (2) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in den Ausschüssen und (stimmberechtigte oder beratende) Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Stadträtinnen oder Stadträte sind, erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung pro Ausschuss 25 % des Grundbetrages nach Absatz 1.
- (3) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in Beiräten nach § 47 SächsGemO erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung pro Beiratsmitgliedschaft 15 % des Grundbetrages nach Absatz 1.
- (4) *Ortsbeiräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25 % des Grundbetrages nach Absatz 1.*
- (5) Zusätzlich erhalten als Aufwandsentschädigung:
 1. Fraktionsvorsitzende 60 % des Grundbetrages nach Absatz 1. Hat eine Fraktion zwei gleichberechtigte Vorsitzende erhält jeder/jede Vorsitzende 30 % des Grundbetrages nach Absatz 1.
 2. Stellvertretende/-r Fraktionsvorsitzende/-r 30 % des Grundbetrages nach Absatz 1. Hat eine Fraktion zwei stellvertretende Vorsitzende erhält jeder/jede stellvertretende Vorsitzende 15 % des Grundbetrages nach Absatz 1.
 3. Vorsitzende der beratenden Ausschüsse, der Beiräte gemäß § 47 SächsGemO und der Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses sowie die Stellvertreterin/der Stellvertreter der/des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses 15 % des Grundbetrages nach Absatz 1.
 4. Stadträtinnen und Stadträte pro Ausschussmitgliedschaft 15 %, pro Mitgliedschaft in einem Beirat nach § 47 SächsGemO 10 % des Grundbetrages nach Absatz 1

§ 2 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Stadträtinnen und Stadträte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Grundbetrag von 500 Euro, **zuzüglich einer Mobilitätspauschale in Höhe der monatlichen Kosten einer Abonnementfahrkarte der Dresdner Verkehrsbetriebe AG für die Tarifzone Dresden.**
- (2) **u n v e r ä n d e r t**
- (3) **u n v e r ä n d e r t**
- (4)** Zusätzlich erhalten als Aufwandsentschädigung:
 1. Fraktionsvorsitzende 60 % des Grundbetrages nach Absatz 1. Hat eine Fraktion zwei gleichberechtigte Vorsitzende erhält jeder/jede Vorsitzende 30 % des Grundbetrages nach Absatz 1.
 2. Stellvertretende/-r Fraktionsvorsitzende/-r 30 % des Grundbetrages nach Absatz 1. Hat eine Fraktion zwei stellvertretende Vorsitzende erhält jeder/jede stellvertretende Vorsitzende 15 % des Grundbetrages nach Absatz 1.
 3. Vorsitzende der beratenden Ausschüsse, der Beiräte gemäß § 47 SächsGemO und der Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses sowie die Stellvertreterin/der Stellvertreter der/des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses 15 % des Grundbetrages nach Absatz 1.
 4. Stadträtinnen und Stadträte pro Ausschussmitgliedschaft 15 %, pro Mitgliedschaft in einem Beirat nach § 47 SächsGemO 10 % des Grundbetrages nach Absatz 1.

(6) Eine Sitzungspauschale von jeweils 60 Euro erhalten ehrenamtlich Tätige für die Teilnahme an

1. Stadtratssitzungen, Ausschusssitzungen, Unterausschusssitzungen, Sitzungen von Beiräten gemäß § 47 SächsGemO, Sitzungen des Ältestenrates *und Sitzungen von Ortsbeiräten*, soweit sie Mitglied des jeweiligen Gremiums sind oder das Mitglied vertreten. Bei diesen Sitzungen erhöht sich die Sitzungspauschale bei einer Sitzungsteilnahme von mehr als drei Stunden um 50 %, bei einer Sitzungsteilnahme von mehr als fünf Stunden um 100 %. Bei mehrtägigen Sitzungen ist jeder Sitzungstag gesondert als Sitzung abzurechnen.
2. anderen Gremiensitzungen, wenn die Teilnahme im Auftrag des Stadtrates oder des Oberbürgermeisters bzw. auf Einladung des Oberbürgermeisters an alle Fraktionen erfolgt und keine sonstige Entschädigung außerhalb dieser Satzung gewährt wird.
3. bis zu 24 Fraktionssitzungen im Kalenderhalbjahr für jedes Fraktionsmitglied, sowie eine erweiterte Fraktionssitzung im Kalenderhalbjahr *für Ortsbeiräte und deren Stellvertreter*. An jeder dieser Sitzungen müssen mindestens drei Stadträtinnen/Stadträte teilnehmen.
4. bis zu acht Sitzungen von Fraktionsvorständen im Kalenderhalbjahr, soweit sie dem Fraktionsvorstand angehören. Für jede dieser Sitzungen erhalten neben der/dem Fraktionsvorsitzenden und der/dem oder den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden höchstens ein Viertel der Fraktionsmitglieder eine Sitzungspauschale. Bei mehreren Fraktionsvorsitzenden oder/und stellvertretende Fraktionsvorsitzenden reduziert sich die Zahl der weiteren Fraktionsvorstandsmitglieder entsprechend.

(7) Beruflich Selbstständige der in Absatz 1 bis 3 genannten Personen, soweit sie durch die Teilnahme an Sitzungen einen ihrem regelmäßigen Einkom-

(5) Eine Sitzungspauschale von jeweils 60 Euro erhalten ehrenamtlich Tätige für die Teilnahme an

1. Stadtratssitzungen, Ausschusssitzungen, Unterausschusssitzungen, Sitzungen von Beiräten gemäß § 47 SächsGemO, **und Sitzungen des Ältestenrates**, soweit sie Mitglied des jeweiligen Gremiums sind oder das Mitglied vertreten. Bei diesen Sitzungen erhöht sich die Sitzungspauschale bei einer Sitzungsteilnahme von mehr als drei Stunden um 50 %, bei einer Sitzungsteilnahme von mehr als fünf Stunden um 100 %. Bei mehrtägigen Sitzungen ist jeder Sitzungstag gesondert als Sitzung abzurechnen. **Nehmen an einer Sitzung sowohl ein Mitglied als auch dessen Vertretung teil, so erhält das Mitglied eine auf seine Anwesenheitszeit entfallende anteilige Sitzungspauschale und seine Vertretung den Restbetrag.**
2. u n v e r ä n d e r t
3. bis zu 24 Fraktionssitzungen im Kalenderhalbjahr für jedes Fraktionsmitglied, sowie eine erweiterte Fraktionssitzung im Kalenderhalbjahr **mit Mitgliedern der Stadtbezirksbeiräte und der Ortschaftsräte**. An jeder dieser Sitzungen müssen mindestens drei Stadträtinnen/Stadträte teilnehmen.
4. u n v e r ä n d e r t

(6) Beruflich Selbstständige der in Absatz 1 bis 3 genannten Personen, soweit sie durch die Teilnahme an Sitzungen einen ihrem regelmäßigen Einkommen entsprechenden Verdienstaufschlag erleiden und diesen glaubhaft ma-

men entsprechenden Verdienstaufschlag erleiden und diesen glaubhaft machen und unselbstständig Tätige, die diesen nachweisen, erhalten die jeweils doppelte Sitzungspauschale nach Absatz 6.

§ 3 Entschädigung für Ortsvorsteher und für Mitglieder der Ortschaftsräte

(1) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher/-innen beträgt 30 % der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Absatz 1 KomAEVO ein/-e ehrenamtliche/-r Bürgermeister/-in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält. In Ortschaften mit mehr als 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern beträgt die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher/-innen 50 % der Aufwandsentschädigung, die ein/-e ehrenamtliche/-r Bürgermeister/-in nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 KomAEVO erhält.²

(2) Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag. Dieser beträgt:

- a) für Ortschaften bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern
175,00 Euro;
- b) für Ortschaften mit mehr als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern
200,00 Euro;
- c) für Ortschaften mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern

chen und unselbstständig Tätige, die diesen nachweisen, erhalten die jeweils doppelte Sitzungspauschale nach Absatz 5. **Die Glaubhaftmachung im Sinne von Satz 1 erstreckt sich sowohl darauf, dass das ehrenamtliche Gremienmitglied für die Dauer des Abrechnungszeitraums überhaupt selbstständig tätig gewesen ist und durch diese Tätigkeit ein regelmäßiges Einkommen erzielt hat, welches etwa doppelt so hoch ist, wie der durchschnittliche Vorjahresverdienst unselbstständig beschäftigter Einwohnerinnen und Einwohner, als auch darauf, dass dieser Verdienstaufschlag durch die Sitzungsteilnahmen verursacht worden ist bzw. nicht durch Umorganisation der selbstständigen Tätigkeit vermeidbar gewesen ist. In der Regel erfolgt die Glaubhaftmachung im Sinne von Satz 1 anhand von Belegen.**

§ 3 Entschädigung für Mitglieder von Ortschaftsräten und von Stadtbezirksbeiräten

(1) Mitglieder der Ortschaftsräte und der Stadtbezirksbeiräte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag. Dieser **ist abhängig von der amtlichen Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres und beträgt in Ortschaften/Stadtbezirken**

- a) mit bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern **200** Euro;
- b) mit mehr als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern **225** Euro;
- c) mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern **250** Euro.

² Die Entschädigung der Ortsvorsteher/-innen ist seit 2018 abschließend gesetzlich geregelt in § 155a Abs. 3 SächsBG.

250,00 Euro

Mit dieser Entschädigung ist auch der Verdienstaufschlag bzw. Zeitaufwand für die Sitzungen des Ortschaftsrates und *der nachgeordneten Gremien des Ortschaftsrates*, für Besprechungen sowie die persönliche Vorbereitungszeit abgegolten.

(3) § 2 Absatz 6 Nr. 3 Satz 1 2. Halbsatz gilt entsprechend.

§ 4 Jährliche Anpassung

Die *Grundentschädigungen, Sitzungspauschalen und die Pauschalentschädigung für Mitglieder der Ortschaftsräte* werden zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Verbraucherpreise angepasst. Grundlage der Anpassung ist jeweils der Durchschnittswert, der sich aus den vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Werten für die beiden vorangegangenen Kalenderjahre ergibt.

Die geänderten Entschädigungssätze werden im Amtsblatt bekanntgemacht.

Mit dieser Entschädigung ist auch der Verdienstaufschlag bzw. Zeitaufwand für die Sitzungen des Ortschaftsrates **oder Stadtbezirksbeirates** und **etwaiger vorbereitender Ausschüsse oder Arbeitsgruppen**, für Besprechungen sowie die persönliche Vorbereitungszeit abgegolten.

(2) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in Ausschüssen der Ortschaftsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % des Pauschalbetrages nach Absatz 1.

(3) Stellvertretende Ortsvorsteherinnen und stellvertretende Ortsvorsteher erhalten ausnahmsweise dann eine gesonderte Aufwandsentschädigung, wenn der Vertretungsfall länger als drei aufeinanderfolgende Monate andauert. Diese Aufwandsentschädigung wird ab dem vierten Vertretungsmonat gezahlt. Sie tritt an die Stelle der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und ihre Höhe entspricht den nach § 155 a Absatz 3 SächsBG geltenden Sätzen.

§ 4 Jährliche Anpassung

(1) Die Grundbeträge und Sitzungspauschalen nach § 2 sowie die Pauschalentschädigung für Mitglieder der Stadtbezirksbeiräte und der Ortschaftsräte nach § 3 werden zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Verbraucherpreise angepasst. Grundlage der Anpassung ist jeweils der Durchschnittswert, der sich aus den vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Werten für die beiden vorangegangenen Kalenderjahre ergibt.

Die geänderten Entschädigungssätze werden im Amtsblatt bekanntgemacht.

(2) Auf Mitglieder des Stadtrates findet Absatz 1 für die Monate November 2020 bis einschließlich Dezember 2022 keine Anwendung, wenn die Anwendung dieser Norm gegenüber dem Vorjahr zu einer Erhöhung der Grundbeträge und Sitzungspauschalen führen würde.

§ 5 Entschädigung bei auswärtiger Tätigkeit

*Die Stadträtinnen und Stadträte sowie die anderen ehrenamtlich Tätigen erhalten bei auswärtiger Tätigkeit neben der Entschädigung nach §§ 2 bis 4 eine Entschädigung in Höhe der *Fahrtkosten, einer Wegstreckenentschädigung und der Übernachtungskosten* nach dem Sächsischen Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), in der jeweils geltenden Fassung.*

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 Entschädigung bei auswärtiger Tätigkeit **und bei Urlaubsunterbrechung**

(1) Mitglieder des Stadtrates, seiner Ausschüsse oder seiner Beiräte im Sinne von § 47 SächsGemO erhalten bei auswärtiger Tätigkeit **und bei Urlaubsunterbrechung zur Teilnahme an einer erst nach Buchung des Urlaubs einberufenen Sondersitzung des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses neben der Entschädigung nach §§ 2 bis 4 eine Entschädigung in Höhe der **notwendigen** Reisekosten nach dem Sächsischen Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), in der jeweils geltenden Fassung.**

(2) Über den Antrag auf Genehmigung der Reise und über den Abrechnungsantrag entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister. In Widerspruchsverfahren entscheidet der für Personalangelegenheiten zuständige Ausschuss.

§ 6 In-Kraft-Treten

u n v e r ä n d e r t